

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)**

3-RettEntgVer

Zuständig:
Amt 32

Vorläufige Vereinbarung

zwischen

Landkreis Stade
Am Sande 2, 21682 Stade
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- Barmer GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gesamtkosten für die Jahre 2015 und 2016 konnten noch nicht abgeschlossen werden. Die Vertragsparteien verständigen sich daher darauf, die bisherigen Entgelte fortzuführen. Die vorläufige kumulierte Überdeckung per 31.12.2014 in Höhe von 473.474,96 € wird bei der Folgevereinbarung berücksichtigt.

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)**

3-RettEntgVerZuständig:
Amt 32

Für die Jahre 2011 bis 2014 wurden folgende Gesamtkosten vereinbart:

2011: 7.256.277,26 Euro

2012: 7.532.000,00 Euro

2013: 7.815.000,00 Euro

2014: 8.292.264,59 Euro

- (2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesaussschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.
- (3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde
- Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 14.600 mit 97.172 Kilometern außerhab der Einsatzpauschale
Qualifizierte Krankentransporteinsätze: 16.800 mit 141.578 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze: 4.625

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.03.2017 bis zum 28.02.2018 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettdG) beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

- (3) **Notfalleinsatz (mit Sondersignal)**
- | | Positionsnummer: | |
|---|------------------|-------------|
| • Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 30 Kilometer) | | 296,87 Euro |
| Fahrt zum Krankenhaus | 3 1 01 01 | |
| Verlegungsfahrt | 3 1 01 03 | |
| Sonstiges | 3 1 01 00 | |
| Ab dem 31. bis zu 100 Kilometer je angefangenem Kilometer | 3 1 39 00 | 3,81 Euro |
| Ab dem 101. Kilometer je angefangenem Kilometer | 3 1 40 00 | 1,44 Euro |
- (4) **Qualifizierter Krankentransporteinsatz**
- | | | |
|---|-----------|-------------|
| • Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 30 Kilometer) | | 138,93 Euro |
| Fahrt zum Krankenhaus | 4 1 01 01 | |
| Krankenhausentlassung | 4 9 01 01 | |
| Verlegungsfahrt | 4 1 01 03 | |
| Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses | 4 1 01 20 | |
| Dialysefahrt | 4 1 01 52 | |
| Sonstiges | 4 1 01 00 | |
| Ab dem 31. bis zu 100 Kilometer je angefangenem Kilometer | 4 1 39 00 | 1,59 Euro |
| Ab dem 101. Kilometer je angefangenem Kilometer | 4 1 40 00 | 1,49 Euro |

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)**

3-RettEntgVerZuständig:
Amt 32

- (5) **Notarzteinsatz**
- Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grundsätzlich je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von berechnet (ohne Notarzkosten) 2 0 12 00 156,72 Euro
 - Für den Einsatz eines Notarztes wird grundsätzlich je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von berechnet. 141,97 Euro
 - Fahrt zum Krankenhaus 2 9 12 01
 - Verlegungsfahrt 2 9 12 03
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) 2 9 12 40
- (6) **Arztbegleitete Verlegung**
- Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird grundsätzlich je transportiertem Patienten eine Pauschale von berechnet. 79,47 Euro
 - Verlegungsfahrt 0 7 12 03
 - Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse 0 7 12 04
- (7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitstellen hat.
- (8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.
- (9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (11) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.
- (12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG.

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)****3-RettEntgVer**Zuständig:
Amt 32**§ 4****Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Stade (Institutskennzeichen: 600 380 248). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers - mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5**Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)****3-RettEntgVer**Zuständig:
Amt 32**§ 6****Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse/dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse/des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter/innen und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

§ 7**Inkrafttreten, Gültigkeit**

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.03.2017 bis zum 28.02.2018 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.